Vorschriften und Richtlinien für das Betriebspraktikum des Masterstudienganges Biotechnologie der Fakultät III

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III am 14.12.2011 -

1 Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum für den Master Biotechnologie ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann, die/der vom Fakultätsrat gewählt wird, zuständig. Dies betrifft Anerkennung, Erleichterung und Befreiung.

Praktikumsobmann:	Herr Dr. habil. Sascha Jung
Postadresse:	TIB 4/4-1 Gustav-Meyer-Allee 25 13355 Berlin
Telefon:	(030) 314-72827
Fax:	(030) 314 72922
Email:	info@mikrobiologie.tu-berlin.de
Sprechzeiten:	Sprechzeiten: i.d.R. freitags 13-15:00 Uhr (Anerkennung erfolgt über das Sekretariat, Raum 420, info@mikrobiologie.tu-berlin.de) Vorherige Anmeldung per Email ist erforderlich

2 Ziele des Betriebspraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die/Der Studierende hat in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen. Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung, sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und anschließender schriftlicher Darstellung in einem Bericht.

3 Umfang und Gliederung des Betriebspraktikums

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt **mindestens 10 Wochen**. Der Nachweis über die gesamten 10 Wochen ist bis zur Meldung der letzten Prüfungsleistung des Masters zu erbringen. Es werden für das Fachpraktikum 10 ECTS vergeben.

4 Inhalt des Betriebspraktikums

Es sollen **mindestens 10 Wochen**in Betrieben, Instituten oder Forschungseinrichtungen vorrangig in den Fachrichtungen Biotechnologie, Medizin, Chemie und Ingenieurswissenschaften absolviert werden.
Dabei sind jeweils die Möglichkeiten des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen.

Es sollte, wenn möglich, eine andere Branche oder ein anderer Betrieb als im Grund- bzw. Fachpraktikum des Bachelor-Studienganges gewählt werden. Im Betriebspraktikum soll die Arbeitswelt in Akademia und Industrie aus der Ingenieursperspektive kennen gelernt und die an der Universität erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse im praxisnahenUmfeld angewendet werden. Das Industriepraktikum dient ebenfalls der beruflichen Orientierung (z.B. Spezialisierung, Vertiefung etc.). Die Praktikantin/der Praktikant soll dabei u. a. in folgenden Bereichen tätig sein:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen
- Planung, Projektmanagement
- Betrieb von Anlagen und Instandhaltung
- Optimierung von Arbeitsabläufen, Erstellung von Arbeitsanweisungen
- Qualitätssicherung, Betriebskontrolle
- Analyse betrieblicher Abläufe
- Forschung und Entwicklung falls Abteilung vorhanden

5 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle Unternehmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen. Adressen und kurze Erfahrungsberichte anderer Studierender können im Praktikumsordner bei der Fachbereichsinitiative „EB 104" im Raum EB 226 eingesehen werden. Hilfestellung bieten außerdem das Hochschulteam des Arbeitsamtes, die Industrie- und Handelskammer und die Broschüre „Praktika im Ingenieurstudium" von der IG Metall.

Arbeitsamt Arbeitsamt III (Berlin Nord), Hochschulteam
Königin-Elisabeth-Str. 49
14059 Berlin
Tel: 030-5555 20 3000
www.arbeitsagentur.de/

IHK Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Fasanenstr. 85
10623 Berlin
Tel: 030-31510-0
www.berlin.ihk24.de

IG Metall Broschüre „Praktika im Ingenieurstudium"
www.igmetall.de/jugend/studium/

Für das Betriebspraktikum existieren u.a. Aushänge in den Fachgebieten. Bei Problemen halten die Studierenden bitte persönlich Rücksprache mit der/dem Praktikantenobfrau/Praktikantenobmann.

5.1 Bewerbung

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den Studierenden selbst durchgeführt. Das zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

5.2 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird ein Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters geschlossen. Ein solcher Musterausbildungsvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten ist in der oben genannten Broschüre der IG Metall abgedruckt. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

5.3 Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die

für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im Allgemeinen durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Während der praktischen Ausbildung, die vor dem Studium abgeleistet wird, muss demnach die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5.4 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.
Die Unternehmen sind angehalten bei Praktikumsplätzen außerhalb des Wohnortes für die Kosten der Unterkunft und zumindest die Kosten für eine Hin- und Rückfahrt zu übernehmen. Eine Doppelbelastung der Studenten ist nicht tragbar.

5.5 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit Ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein.

5.6 Berichterstattung über die Tätigkeit

Über das Industriepraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist je ein kurzer Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind. Dieser Bericht soll 3-5 Standardmanuskriptseiten umfassen.Sofern im Ausbildungsbetrieb ein ausführliches Werkstattbuch geführt wird, wird dieses anerkannt.

5.7 Anerkennung

Für die Anerkennung des Betriebspraktikums sind der Praktikumsobfrau/ dem Praktikumsobmann Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Industriepraktikums erbracht, wird von dem Praktikumsobmann eine Bescheinigung ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierende, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Industriepraktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann der Praktikumsobmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Der Praktikumsobmann kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß 4 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium der Biotechnologie erkennen lassen.

6 Anerkennung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung und ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikumsobmann wird dringend empfohlen.

6.2 Lehrzeit

Eine abgeschlossene Lehre als BTA, MTA und CTA (o.ä.) wird als Industriepraktikum anerkannt.

6.3 Werkstudierendenzeit

Die Werkstudierendenzeit in Betrieben,in denen vorrangig die Fachrichtungen Biotechnologie, Medizin, Chemie und Ingenieurswissenschaften absolviert werden, wird als Betriebspraktikum anerkannt, sofern die entsprechenden Bescheinigungen und Berichte vorgelegt werden.

6.4 Wehr- und Zivildienst

Weder bei der Bundeswehr noch im Zivildienst gibt es Tätigkeiten, die einem fachspezifischen Praktikum entsprechen, somit können keine Tätigkeiten als Betriebspraktikum für den Master-Studiengang Biotechnologie anerkannt werden.

6.5 Arbeit in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitätsinstituten können nicht als Betriebspraktikum anerkannt werden.

6.6 Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit

Arbeiten, die im Rahmen der Masterarbeit erbracht werden, können nicht als Betriebspraktikum anerkannt werden.

6.7 Weitere vergleichbare Tätigkeiten

Weitere vergleichbare, technische Ausbildungen oder Praktika (die beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres erfolgt sind) könnennicht als Betriebspraktikum anerkannt werden.